



Rundschreiben Nr. 13/2024 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 24.05.2024

Beitragsbegünstigungen für Beschäftigungen von jungen Arbeitnehmern und Frauen

Am 07.05.2024 hat der Ministerrat das Gesetzesdekret Nr. 60 genehmigt und veröffentlicht. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen zur Förderung von Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern und Frauen.

Anreize zur unternehmerischen Tätigkeit von arbeitslosen Personen in strategischen Sektoren (neue Technologien und digitaler Erneuerung)

Arbeitslose Personen, welche das **35. Lebensjahr** noch nicht erreicht haben und vom **01. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2025** eine unternehmerische Tätigkeit in strategischen Sektoren (neue Technologien und digitale Erneuerung) beginnen, erhalten folgende Anreize:

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern kann ein Antrag auf Befreiung der Sozialabgaben im Ausmaß von **100%, mit einem Maximalbetrag von 800,00 € pro Monat**, gestellt werden. Der Arbeitnehmer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das 35. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein
- Die Beschäftigung muss vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2025 auf unbefristete Zeit erfolgen
- Gilt nicht für Haushalts- und Ausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrvertrag)

Die Befreiung wird maximal für einen Zeitraum **von 3 Jahren** gewährt. Die Befreiung ist nicht mit andern Beitragsreduzierungen bzw. -befreiungen kombinierbar, mit Ausnahme der Erhöhung der abzugsfähigen Kosten bei Neueinstellungen (Bilanzgesetz).





Darüber hinaus können die von den oben genannten Personen gegründeten Unternehmen bei der INPS/NISF **einen Zuschuss** für ihre Tätigkeit, in der Höhe von **500,00 € pro Monat für maximal 3 Jahre** beantragen.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen muss noch durch die Europäische Kommission genehmigt werden.

Mit einem **interministeriellen Dekret** werden die Qualifikationskriterien für Unternehmen, die in den strategischen Sektoren für die Entwicklung neuer Technologien sowie den digitalen und ökologischen Übergang tätig sind, als auch die Kriterien und Modalitäten für den Zugang zu den oben genannten Anreizen, festgelegt.

Bonus für die Beschäftigung junger Menschen

Der Artikel 22 des Dekretes führt eine Beitragsbefreiung ein, um die **stabile Beschäftigung** junger Menschen im privaten Sektor zu fördern.

Die Zielgruppe der Maßnahme sind junge Menschen, welche von privatem Arbeitgeber vom **01. September 2024 bis zum 31. Dezember 2025 unbefristet** beschäftigt werden, bzw. deren befristeter Arbeitsvertrag in einen **unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt** wird. Die Arbeitnehmer dürfen das **35. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und in Ihrem gesamten Arbeitsleben noch **nie unbefristet** beschäftigt gewesen sein.

Die Förderung besteht in einer Befreiung zu 100% der Sozialversicherungsbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers. Der **monatliche Höchstbetrag** der Befreiung beträgt:

- **650,00 €** für Arbeitnehmer in Niederlassungen/Produktionseinheiten in den Regionen Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Sizilien, Apulien, Kalabrien und Sardinien.
- **500,00 €** für Arbeitnehmer in den restlichen Regionen

Die Befreiung wird für **maximal 24 Monate** gewährt und gilt nicht für Haushalts- und Ausbildungsverträge (z.B. Lehrverträge). Die Befreiung ist nicht mit andern Beitragsreduzierungen bzw. -befreiungen kombinierbar, mit Ausnahme der Erhöhung der abzugsfähigen Kosten bei Neueinstellungen (Bilanzgesetz).

In den sechs Monaten vor und nach der Einstellung dürfen keine Kündigungen aus objektiven





Gründen eines Arbeitnehmers mit derselben Qualifikation und in derselben Produktionseinheit erfolgen. Andererseits wird die Befreiung widerrufen und die bereits genutzte Beitragsbefreiung kann zurückgefordert werden.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen muss noch durch die Europäische Kommission genehmigt werden.

Die momentane Regelung sieht bei der Anstellung von jungen Menschen bis 30 Jahren, welche in ihrem gesamten Arbeitsleben noch keine unbefristete Beschäftigung hatten, eine Beitragsbefreiung von max. 250,00 € pro Monat vor.

Beitragsbefreiung für die Einstellung von benachteiligten Frauen

Artikel 23 des Dekrets führt eine Beitragsbefreiung für die Einstellung von "benachteiligten Arbeitnehmerinnen" ein. Diese Regelung richtet sich an private Arbeitgeber, die unter bestimmten Bedingungen Frauen vom **01. September 2024 bis 31. Dezember 2025 unbefristet** einstellen.

Die Zielgruppe sind Frauen eines jeden Alters:

- die seit mindestens sechs Monaten keiner regulären Arbeit nachgegangen sind und in den Regionen Abruzzen, Molise, Kampanien, Basilikata, Sizilien, Apulien, Kalabrien und Sardinien wohnen.
- In einem Wirtschaftssektor beschäftigt werden, welche eine hohe Geschlechterungleichheit aufweisen (wird jährlich vom Arbeitsministerium festgelegt)
- die seit mindestens 24 Monaten keiner regulären Arbeit nachgegangen sind, unabhängig von ihrem Wohnort.

Die Dauer der Befreiung beträgt maximal **24 Monate** und beträgt 100% der Sozialabgaben mit einem **monatlichen Höchstbetrag von 650,00 €** pro Arbeitnehmerin. Die Befreiung gilt nicht für Haushalts- und Ausbildungsverträge (Lehrverträge) und ist nicht mit anderen Beitragsreduzierungen bzw. -befreiungen kombinierbar, mit Ausnahme der Erhöhung der abzugsfähigen Kosten bei Neueinstellungen (Bilanzgesetz).

Die Anstellung muss eine **Erhöhung der Arbeitnehmeranzahl im Betrieb** zu Folge haben.





Die momentane Regelung sieht bei der Beschäftigung von benachteiligten Frauen eine Beitragsbefreiung von 50% vor.

Allgemeine Voraussetzungen zur Verrechnung von Beitragsbegünstigungen

Seit dem 1. Juli 2007 sind die in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung vorgesehenen normativen und beitragsrechtlichen Vorteile an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- den Besitz der regulären Beitragsbescheinigung (DURC)
- keine Verstöße gegen die genannten Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Arbeitssicherheit, vorliegen.
- die nationalen, regionalen, territorialen oder betrieblichen Tarifverträge, die von den vergleichsweisen repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf nationaler Ebene unterzeichnet wurden, müssen eingehalten werden.

